

## hemmer berlin/brandenburg – Öffentliches Recht Brandenburg

Kurseinheit Polizei- und Ordnungsrecht - Fall 3: Promille – Sachverhalt

### Fall 3

Während eines nächtlichen Streifenganges im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße in Potsdam stellte der Polizeibeamte P am 10. November gegen 23.30 Uhr fest, dass sich der hin und her schwankende, offensichtlich betrunkene F im Begriff befand, unter seinen Schlüsseln am Schlüsselbund den Wagenschlüssel herauszusuchen. P versuchte erfolglos, F von seinem Vorhaben abzubringen; dieser schloss seinen Wagen auf und versuchte, das Fahrzeug in Gang zu setzen. P forderte den F nachdrücklich dazu auf, aus dem Fahrzeug auszusteigen. Dieser Aufforderung kam F nicht nach, woraufhin P dem F androhte, notfalls Gewalt anzuwenden. Als F sich auch hiervon unbeeindruckt zeigte, zog P den F unter Anwendung geschickter Polizeigriffe aus dem Wagen. F blieb hierbei völlig unverletzt. Allerdings wurde durch das Handgemenge der Schalthebel beschädigt. Das ließ sich nicht vermeiden, weil F sich beharrlich wehrte und dabei mit den Füßen strampelte.

Da F auch jetzt noch klar zu erkennen gab, fahren zu wollen, nahm P ihn mit zur nahe gelegenen Polizeidienststelle. P hatte zunächst vor, den F mit zur Dienststelle zu nehmen, ihm dort den Ernst der Lage vor Augen zu führen und mit Hilfe seiner Kollegen davon zu überzeugen, dass er in diesem Zustand unmöglich fahren könne.

Im Dienstgebäude angekommen, stellte sich aber heraus, dass F so betrunken war, dass er kaum mehr laufen und sprechen konnte; F wusste überhaupt nicht mehr, wo er war. Draußen herrschten indessen bereits winterliche Temperaturen. Wer F sei und wo er wohne, ließ sich nicht in Erfahrung bringen. F wurde daher in die „Ausnüchterungszelle“ verbracht, ordnungsgemäß versorgt und am folgenden Morgen kurz nach sechs Uhr entlassen.

Infolge von Unachtsamkeit übersah P bei Mitnahme des F zur Dienststelle, dass das Fahrzeug des F unverschlossen zurückblieb. Daraufhin wurde der im Handschuhfach liegende, dem F gehörende Fotoapparat entwendet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden.

#### Aufgabe 1:

Untersuchen Sie, ob die polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig waren.

#### Aufgabe 2:

Kann F nachträglich gerichtlich überprüfen lassen, ob die polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig waren?

#### Aufgabe 3:

Prüfen Sie ferner, ob dem F wegen der Beschädigungen an seinem Fahrzeug gegen den zuständigen Verwaltungsträger Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zustehen und wie diese gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden können.

#### Bearbeitungsvermerk:

Gehen Sie davon aus, dass es in Brandenburg für die Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr keinen nächtlichen richterlichen Bereitschaftsdienst gibt. F hatte zum Zeitpunkt, zu dem P in antraf, eine Blutalkoholkonzentration von 1,9 ‰.